

## **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Philippsthal (Werra) am 01.04.2000 folgende

### **GEBÜHRENSATZUNG**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Philippsthal (Werra) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der

Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 6**

#### **Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.1996 außer Kraft.

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Philippsthal (Werra)

<b>1. Personalgebühr</b>	<b>Euro/Std.</b>	
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		22,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		8,00
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		3,00
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde und Kilometer</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/km</b>
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	27,00	1,00
Personenkraftwagen Pkw	27,00	1,00
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	60,00	1,00
TSF-W	83,00	1,00
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	93,00	1,00
LF 8/6	110,00	1,00
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 16/24 (25)	110,00	1,30
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	50,00	1,00
SW 2000	66,00	1,30
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
Rüstwagen		
GWG 1	135,00	1,00
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	100,00	1,00
Rettungsboot	55,00	
<b>3. Gebühr für Anhänger und Geräte</b>		
<b>3.1 Anhänger</b>		
Anhängeleiter	33,00	
Löschpulveranhänger P 250	33,00	
Schaum-Wasserwerfer	38,00	
Ölperranhänger	28,00	
Rettungsbootanhänger	28,00	
Trailer Mehrzweckboot	44,00	
Leichtschaumgenerator	38,00	
<b>3.2 Geräte</b>	<b>Grundkosten/Std.</b>	<b>jede weitere Std.</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
Tragkraftspritze TS 16/8	22,00	11,00
Motorkettensäge	11,00	6,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	14,00	7,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	22,00	11,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	39,00	20,00

Elektrohammer	11,00	6,00
Mehrzweckzug	17,00	10,00
Be- und Entlüftungsgerät	55,00	28,00
Öl-Wasser-Sauger	11,00	6,00
Trennschleifer	11,00	6,00
Brennschneidegerät	17,00	10,00
Handscheinwerfer	6,00	3,00
Auffangbehälter bis 100 l	10,00	4,00
Auffangbehälter bis 500 l	11,00	6,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	20,00	10,00
Auffangbehälter über 5.000 l	28,00	14,00
Ölsperre je 10 Meter	55,00	28,00

### 3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min	25,00	12,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l / min	30,00	15,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l / min	55,00	28,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min	66,00	33,00
Mastpumpe	55,00	28,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	55,00	28,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	55,00	28,00
Ex-Flüssigkeitssauger	28,00	13,00
Wasserstrahlpumpe	11,00	6,00

### 3.4 Strahlrohre

**Euro/ Tag**

Strahlrohr, allgemein	6,00
-----------------------	------

### 3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	6,00
C-Druckschlauch	11,00
B-Druckschlauch	14,00
A-Saugschlauch	14,00
Hochdruckschlauch 30 m	22,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	11,00
Vulkanisieren	13,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	6,00
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	7,00
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	9,00
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	14,00

### 4. Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	11,00
Verteiler	11,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	8,00

**4.1 Löschgeräte**

Feuerlöscher	8,00
Kübelspritze	6,00
Löschdecke	6,00
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg	28,00
über 6 kg	44,00

Bei Neufüllung über 12 kg der Feuerlöscher nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

**4.2 Leitern**

Steckleiterteil	4,00
Schiebeleiter	22,00
Klappleiter	6,00
Hakenleiter	8,00

**4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

**4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

**5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

**5.1 Reinigen und Desinfizieren**

	<b>Euro/Stück</b>
Atemschutzgerät	8,00
Atemschutzmaske	6,00

**5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten**

Lungenautomat	8,00
Atemschutzmaske	8,00
Atemschutzgerät	18,00
1/2-Jahresprüfung	22,00
6-Jahresprüfung	33,00
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	7,00

## 6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

Tragkraftspritze TS 8/8	8,00
Atenschutzgerät	7,00
Fahrzeugfunkanlage	6,00
Handfunksprechgerät	4,00

## 7. Prüfen

### 7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	Euro/Stück
200 l Nennleistung	11,00
400 l Nennleistung	14,00
800 l Nennleistung	17,00
1.600 l Nennleistung	20,00

### 7.3 Prüfung von Leitern laut Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	11,00
zweiteilige Schiebeleiter	11,00
dreiteilige Schiebeleiter	20,00

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzabzügen	33,00
--	-------

### 7.5 Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4-m-Band	20,00
Funkgerät im 2-m-Band	14,00
Funkalarmempfänger	8,00

(ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)

## 8. Gebühren für besondere Leistungen

### 8.1 Insekten

wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet, sofern Feuerwehreinsatz rechtlich notwendig.

### 8.2 Öffnen einer Tür

wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

### 8.3 Säubern von Verkehrsflächen

Abstreuen von Ölschichten, Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen. Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**8.4 Entfernen von Eiszapfen**

wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

**8.5 Eigentumssicherung**

wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.

**9. Alarmierung****9.1 Missbräuchliche Alarmierung**

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet.

**9.2 Fehlalarmierung**

z.B. durch Brandmeldeanlagen

Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Personal und Zeitaufwand nach der Gebührenordnung berechnet.

**10. Ölbinde-, Säure- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Öl, Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

**11. Entsorgung**

Die Entsorgung von Öl-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Philippsthal (Werra) tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 13.08.1993 außer Kraft.